

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 88 (2017)
Heft: 5: Behindertenrechte : der lange Weg zu einem selbstbestimmten Leben

Artikel: Trotz Gesetzen und Normen ist barrierefreies Bauen immer eine Herausforderung : Vorschriften und Kompromisse
Autor: Tremp, Urs
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-834242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Trotz Gesetzen und Normen ist barrierefreies Bauen immer eine Herausforderung

Vorschriften und Kompromisse

In der Schweiz ist in den letzten 30, 40 Jahren viel getan worden für behindertengerechtes Bauen. Doch auch wenn es heute klare Gesetze und Vorschriften gibt, müssen immer wieder Interessen abgewogen und individuelle Lösungen gefunden werden.

Von Urs Tremp

Die bisherige «Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen» bekommt Mitte Mai einen neuen Namen: Sie heisst ab dann «Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle». Die Namensänderung ist mehr als Kosmetik: Man wolle mit dem neuen Namen sichtbar machen, dass es nicht ums «punktuelle Bauen für Menschen mit Behinderung», sondern generell um «Design for all» gehe. Will heissen: um Barrierefreiheit als Normalität.

Ist denn behindertengerechtes Bauen nicht längst eine Selbstverständlichkeit? Tatsächlich gehören Vorschriften und Leitlinien für das Bauen für Menschen mit Beeinträchtigung inzwischen in jedes kantonale Baugesetz und in die kommunalen Bauordnungen. Kein Architekt, der heute

- Gebäude und Anlagen, in denen Leistungen öffentlich angeboten werden
 - Wohnbauten (Anzahl Wohnungen ist entscheidend, die Untergrenzen sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich festgelegt)
 - Gebäude mit Arbeitsplätzen (in der Regel mit mehr als 50 Arbeitsplätzen)
- plant und baut, kommt darum herum, sich mit dem «Design for all» zu beschäftigen.

«Hindernisfreies Bauen» ist eine noch junge Disziplin. Vieles ist noch nicht verwirklicht.

Die Kriterien, die zu erfüllen sind:

- Kann sich jemand im Rollstuhl oder an Krücken autonom bewegen?
- Können sich auch Menschen orientieren, die blind sind oder deren Sehvermögen eingeschränkt ist?
- Sind Leitsysteme durch Gebäude und Anlagen so klar und verständlich, dass sich auch Menschen mit kognitiven Schwierigkeiten zurechtfinden?
- Erhalten Menschen mit Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit adäquate Einrichtungen für einen anderen Sinn eingerichtet (Vibrationsmelder, Leuchtsignale), falls akustische Signale für Orientierung und Kommunikation sorgen (Alarmanlagen, Türklingeln)?

Doch behindertengerechtes Bauen ist eine relativ junge Disziplin. Entsprechend ist eine barrierefreie Schweiz noch nicht verwirklicht. Erst zu gut fünfzig Prozent, sagen die Behindertenverbände. Und immer wieder gibt es Verzögerungen. Jüngst

haben die SBB bekannt gegeben, dass sie länger brauchen werden als bis – wie eigentlich verpflichtend versprochen – im Jahr 2023. Dazumal hätten Züge, Perrons und Bahnhofsgelände barrierefrei umgerüstet und umgebaut sein sollen.

Immerhin haben Verfassung, Behindertengleichstellungsgesetz und Uno-Behindertenrechtskonvention in unserem Land dafür ge-

sorgt, dass die Anliegen der Menschen mit Beeinträchtigungen nicht mehr ignoriert werden können. Bis vor 50 Jahren sah es die Gesellschaft als Schicksal an, wer blind, im Rollstuhl oder gehörlos durchs Leben gehen muss. Diese Menschen lebten zumeist sehr immobil und in Wohnungen (oft in Heimen), die ihren Bedürfnissen kaum entsprachen. Sie waren von der Fürsorge der Mitmenschen abhängig. Von einem selbstbestimmten Leben kaum die Spur.

Es brauchte eine lange Zeit, bis die Anliegen der Behinderten in der Mitte der Gesellschaft ankamen. In den 60er-Jahren gab es erste zaghafte Wortmeldungen. Aber bis die Anliegen in Baugesetzen und -ordnungen einfließen, vergingen noch einige Jahre. Noch 1978 stellte das deutsche Nachrichtenmagazin «Der Spiegel» die Forderung «Baut hindernisfrei» als «neue Forderung» vor. Immerhin erwähnte das Blatt, dass zehn Jahre zuvor in den USA «Blinde, Lahme und Taube, durch Geburt, Unfall, Krankheit oder Krieg Verstümmelte und Verkrüppelte auf Krücken, in Rollstühlen, mit Hunden auf den Strassen Washingtons und San Franciscos» demonstriert hatten und neue Gesetze und ihre Realisierung forderten. In der Schweiz ist es vor allem Fritz Nüscheler zu verdanken, dass behindertengerechtes Bauen zum öffentlich diskutierten Thema wurde und in den Gesetzen und in den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) Eingang fanden. Der Zentralsekretär der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (1957–84) war ein Vorkämpfer für die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Besserstellung von Behinderten. Er war massgeblich be-

Es war ein langer Prozess, der zur heute verbindlich gültigen SIA-Norm 500 führte.

teiligt an der Ausarbeitung der Normen für behindertengerechtes Bauen – in einer Zeit, als Menschen im Rollstuhl in der Eisenbahn noch wie Stückgut in Güterwagen transportiert wurden.

Mitte der 60er-Jahre wurden – damals noch von der Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung – erstmals Normen

für behindertengerechtes Bauen formuliert. Es war der Beginn eines Prozesses, der Behindertenverbände, Behörden und Architekten schliesslich zur heute gültig verbindlichen SIA-Norm 500 führte, die

- Zugänglichkeit, Erschliessung
- Bedienungselemente
- Raumgestaltung (z.B. Anzahl und Grösse von Rollstuhlplätzen, Rollstuhl-WCs usw.)

- Orientierung, Beleuchtung
- Raumakustik, Beschallungs- und spezielle Höranlagen
- Parkplätze, Aussenräume

in Häusern und Anlagen festlegt, die öffentlich sind.

Was auf dem Papier einfach und präzise erscheint, erweist sich in der Praxis freilich als nicht immer ganz einfach. Denn ein wichtiges Kriterium bei allen Bauvorhaben ist die Verhältnis- >>



Barrierefreie Wohnsiedlung mit zentralem Lift und Laubengängen in Dortmund (Post/Welters Architekten & Stadtplaner, Dortmund): Es brauchte eine lange Zeit, bis die Anliegen der Behinderten in der Mitte der Gesellschaft ankamen.

Foto: Cornelia Suhan

*Ihr Leben.
Unser Arbeits-
modell.*



Pflegefachfrau/-mann

Temporär. Fest. Springer. Pool: Wir finden für Sie jenes Arbeitsmodell, das zu Ihrem Lebensplan passt. Neben beruflichen Herausforderungen bieten wir Ihnen attraktive Sozialleistungen, Vergünstigungen und gezielte Weiterbildungen.

Wann sind Sie zur Stelle?

careanesth

jobs im schweizer gesundheitswesen

Unsere Stellen:



www.careanesth.com
T +41 44 879 79 79



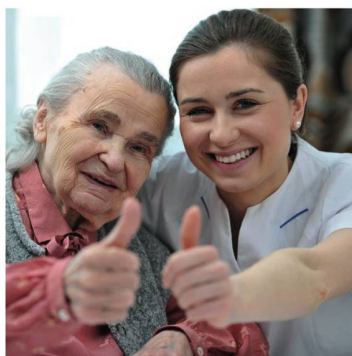
CURAVIVA.CH

PLANEN SIE EIN NEUES PROJEKT?



Hier finden Sie professionelle Berater
für Schweizer Institutionen und Heime:
www.curaviva.ch/beraternetzwerk

Mehr Zeit für die Pflege



SAVIVA
Health Services

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- ✓ Kosteneffiziente Prozesse im Einkaufsmanagement
- ✓ Zuverlässiger Partner für eine bedarfsgerechte Logistik von medizinischen Verbrauchsmaterial
- ✓ Umfangreiches Sortiment zu einem attraktivem Preis-/Leistungsverhältnis
- ✓ Individuelle, kompetente Fachberatung durch Spezialisten im Health Care Bereich
- ✓ Langjährige Erfahrung in der Gastronomie Belieferung für Heime und Spitäler
- ✓ Effizienzsteigerung mit einfacher, schneller Online-Plattform «Saviva Health Services Integrale»

Kontaktieren Sie uns: 044 870 83 50 oder info@saviva.ch

Preferred Partner:

Attends
Zuverlässig trocken

BSN medical



www.saviva.ch/d/hs

mässigkeit. Nicht selten müssen Gerichte entscheiden,

- ob der wirtschaftliche Aufwand in einer vernünftigen Relation steht zum angestrebten Nutzen
- welche Interessen höher zu werten sind – die des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder die Interessen der Behinderten
- ob Verkehrs- und Betriebssicherheit durch behindertengerechte bauliche Massnahmen gefährdet sind.

Zu Interessenabwägungen kommt es immer wieder, wenn historische Bauten behindertengerecht umgebaut werden sollen. Dann müssen Denkmalschutz und Behinderteninteressen Kompro-

missen finden, die für beide Seiten zu verantworten sind. Es ist ohnehin wesentlich schwieriger, behindertengerecht umzubauen, als neu behindertengerecht zu bauen. Kommen Denkmalschutzanliegen dazu, gleicht die Aufgabe oft der Quadratur des Zirkels. Lösungen, die man einfach aus der Schublade ziehen könne, gebe es in solchen Fällen nie, sagt Eric Bertels, Fachmann für behindertengerechtes Bauen und langjähriger Leiter der entsprechenden Fachstelle im Kanton Basel-Stadt: «Um die Erleichterungen zugunsten behinderter Menschen sinnvoll und nachhaltig umzusetzen, braucht es zumeist ein individuell angepasstes Konzept.»

Er empfiehlt, zuerst ganz grundsätzliche Fragen abzuklären:

- Wie wird das Gebäude genutzt, und wer hält sich in der Regel darin auf?
- Wie wichtig ist das Gebäude für die Allgemeinheit?
- Welche baulichen Hindernisse für behinderte Menschen sind vorhanden? Welche sind prioritär zu behandeln?
- Wie sehen die gesetzlichen Bestimmungen des hindernisfreien Bauens dazu genau aus?
- Wie lange bleibt dieser Betrieb, diese Dienstleistung usw. voraussichtlich in diesem Gebäude? Gibt es Pläne, das Gebäude anderweitig zu nutzen?
- Welchen Stellenwert hat das Objekt für die Denkmalpflege (denkmalgeschützt, Schutz- bzw. Schonzone usw.)?

Nicht alle Architekten sehen barrierefreies Bauen als baukünstlerische Herausforderung an. Marc Syfrig vom bekannten Luzerner Architektenduo Scheitlin&Syfrig stellt zwar nicht infrage, dass behindertengerechtes Bauen ein Gebot unserer Zeit sei. Jüngst aber hat er öffentlich moniert, dass «das Gesetz viel zu streng» sei. Er bezog sich zwar auf das Luzerner Baugesetz, das tatsächlich strenger ist als entsprechende Gesetze in anderen Kantonen. Aber er sagte auch: «Alle Architekten haben ständig Probleme mit dem Behindertengesetz.»



Die Basler Jugendherberge in einer ehemaligen Seidenbandfabrik:
Behindertengerecht umgebaut, ohne die historische Bausubstanz zu zerstören.

«Bei Architekten gibt es noch grosse Unsicherheiten beim Thema «behindertengerechtes Bauen».»

Die deutsche Architektin Ursula Fuss, die selbst querschnittgelähmt ist, entgegnet: «Es gibt immer noch eine grosse Unsicherheit und Angst gegenüber diesem Thema. Man verbindet es automatisch mit unattraktiven Räumen und vergisst, dass wir Architekten selbst daran schuld sind, dass sie unattraktiv sind.» Es fehle einerseits das notwendige Wissen und andererseits die nötige Sensibilität.

Zuweilen stehen sich beim barrierefreien Bauen auch die Interessen der Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen gegenseitig im Weg. Kanten und Schwellen an Fussgängerüberwegen oder bei Tram- und Bushaltestellen sorgen immer wieder für Auseinandersetzungen: «Diese Kanten sind zwar für Blinde eine essenzielle Hilfe. Für alle anderen sind diese Schwellen aber eine Gefahr», empörte

sich eine Anwohnerin, als in Baden die Fussgängerstreifen über eine vielbefahrene Strasse mit einer Mittelinsel versehen wurden. In Zürich gerieten vor wenigen Monaten bei einer neu erstellten Wohnsiedlung die Ansprüche der 2000-Watt-Gesellschaft mit denjenigen einer gehbehinderten potenziellen Wohnungsmieterin in Konflikt. Die Siedlung ist zwar barrierefrei. Aber sie ist auch autofrei. Die Rollstuhlfahrerin aber ist aufs Auto angewiesen.

Möglicherweise werden bauliche Massnahmen allerdings in Zukunft ohnehin obsolet. Inzwischen tüfteln Hightech-Ingenieure an Rollstühlen, an elektronischen Prothesen oder Ersatzaugen, die helfen sollen, Hindernisse mit IT-Technik zu orten und zu überwinden. Die ETH Zürich hat im letzten Herbst einen Rollstuhl vorgestellt, mit dem man Treppen hinunterfahren kann. Und vielleicht haben neue technologische Entwicklungen den schönen Nebeneffekt, dass sie von allein inkludierend sind. Die Diskussion, wie die engen Telefonkabinen rollstuhlgängig gemacht werden sollen, hat sich just dann erledigt, als das Zeitalter der Mobiltelefonie anbrach. ●